

seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitze, begründen, stehe sohin im Widerspruch zu dieser Judikatur.

Ausgehend von seiner irrigen Rechtsansicht habe das VwG es unterlassen, die entscheidungswesentlichen Feststellungen zum verfahrensgegenständlichen Anlassfall – insbesondere zu der Frage des Vorliegens einer Selbstmorddrohung, eines Selbstmordversuchs und der Wahrnehmungen betreffend den psychischen Zustand der Mitbeteiligten beim Eintreffen der Polizeibeamten am Tag der Meldungslegung – zu treffen, weshalb das angefochtene Erk wegen Verkennung der Rechtslage mit sekundären Feststellungsmängeln behaftet sei.

Das angefochtene Erk sei daher wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts gem § 42 Abs 2 Z 1 VwGG aufzuheben.

Das VwG werde im fortzusetzenden Verfahren die den Anlassfall betreffenden Feststellungen zu treffen haben, aufgrund welcher die Rechtsfrage des strittigen Vorliegens der begründeten Bedenken iSd § 24 Abs 4 FSG zu beantworten sein werde (vgl zum Inhalt der Begründungsverpflichtung der Verwaltungsgerichte etwa VwGH 21. 2. 2019, Ra 2018/09/0031).

VwGH 27. 4. 2021, Ra 2019/11/0140

→ FrPoIG

§§ 52 und 53 FrPoIG (§ 99 Abs 1 a StVO)

ZVR 2021/170

Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot, Abstellen auf Persönlichkeitsbild erforderlich

Die nur aus der Nennung des Delikts bestehende „Kurzdarstellung“ reicht für eine nachvollziehbare Gefährdungsprognose

iSd § 9 BFA-VG nicht aus (vgl VwGH 22. 8. 2019, Ra 2019/21/0062). Ebenso wenig lässt die bloße Zitierung des § 99 Abs 1 a StVO einen Schluss auf die Art und Schwere der Verwaltungsübertretung und das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild zu (vgl VwGH 29. 9. 2020, Ra 2020/21/0006).

Das BVwG stützte eine Rückkehrentscheidung und ein Einreiseverbot gegen den RevWerber im Ergebnis darauf, dass vom weiteren Aufenthalt des RevWerbers im Bundesgebiet eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgehe. Das wurde im Wesentlichen aus – bereits sanktionierten – strafbaren Verhalten (Aufenthaltsehe, gefährliche Drohung, Lenken eines Kfz in alkoholisiertem Zustand) sowie aus der Begehung von Schwarzarbeit abgeleitet.

Der VwGH wies darauf hin, dass er in stRsp judiziere, dass nicht allein auf die bloße Tatsache einer Verurteilung bzw Bestrafung eines Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftat und das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen sei. Die wiedergegebene, nur aus der Nennung des Delikts (gefährliche Drohung) bestehende „Kurzdarstellung“ reiche somit für eine nachvollziehbare Gefährdungsprognose nicht aus (vgl etwa VwGH 22. 8. 2019, Ra 2019/21/0062, Rn 9 und 10 mwN).

Dasselbe gelte für die vom BVwG festgestellte Bestrafung nach § 99 Abs 1 a StVO, dessen bloße Zitierung keinen Schluss auf die Art und Schwere der Verwaltungsübertretung und das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild zulasse (vgl VwGH 29. 9. 2020, Ra 2020/21/0006, Rn 13 mwN).

Das angefochtene Erk wurde aufgehoben.
VwGH 23. 4. 2021, Ra 2020/21/0504

Entscheidungen zum schweizerischen Schadenersatzrecht 2021

Nach dem Bericht zu fünf bedeutsamen haftpflichtrechtlichen Entscheidungen des schweizerischen BG in ZVR 2020, 265 ff folgt ein Jahr später ein Bericht über fünf weitere bedeutsame Entscheidungen der anschließenden Berichtsperiode.

Von Christian Huber

→ Grenzen der Aufsichtspflicht

Art 394 ff OR

ZVR 2021/171

Aufsichtspflicht für minderjährige Kinder; Grenzen der Zumutbarkeit der Aufsicht

Auf einem Snow-Weekend eines Jungscharlagers ist beim „Schlängeln“ ein Unfall passiert. Die 8- bis 15-jährigen Kinder sind mit einem luftgefüllten Gummiring (Schlauch) eine schneebedeckte Unterlage hinuntergerutscht. Der im Unfallzeitpunkt (6. 2. 2005) neunjährige Kl kollidierte mit einem Betonwasserschacht und erlitt ein Schädel-Hirn-Trauma mit Dauerfolgen.

An dem Snow-Weekend nahmen 30 Schüler und neun Leiterpersonen teil. Belangt wurden der hauptverantwortl Leiter und eine Hilfsleiterin. Der Leiter hatte unweit vom Quartier im freien Gelände zwei Bahnen Schnee aufgehoben, die einen seitl Schutz (Schneemauer) aufwiesen. Die Kinder wurden instruiert, auf diesen Bahnen mit den Schläuchen hinunterzurutschen. Nachdem

die Kinder das nicht mehr wollten, wurden sie aufgefordert, ins Quartier zurückzukehren. Sie begannen unter Aufsicht von mehreren Leiterinnen, darunter der Bekl, die Straße hinunterzurutschen, die mit jeweils einem 50 cm hohen Schneewall begrenzt war. Wegen des geringen Gefälles erreichten sie aber keine hohe Geschwindigkeit. Ein Bub und der Bruder des Kl waren bereits einen steilen Abhang hinuntergerutscht. Als der Kl über den Schneewall der Straße kletterte, riefen ihm die bekl Hilfsleiterin und die anderen Kinder zu, dass er diesen Hang nicht hinunterrutschen dürfe. Der Kl befolgte das nicht; in der Folge kam es zur Kollision mit dem Betonwasserschacht. Der Kl beehrte SFR 70.000,- an Genugtuung. ErstG und BerG haben das Begehren abgewiesen. Der Kl erhob dagegen Beschwerde.

Das BG wies die Beschwerde ab.

Der Kl bringt vor, dass die Leiterinnen ihre Autorität gegenüber den Kindern am Vorabend ziemlich demontiert hätten. Das BG weist demgegenüber darauf hin, dass Hilfsleiterinnen von den Kindern nicht immer so ernst genommen werden. Gerade gegen-

über jüngeren Hilfsleiterpersonen werde verstärkt versucht, Grenzen auszuloten. Insgesamt war aber die Autoritäts- und Führungsstruktur intakt.

Es wurde explizit gesagt, wo habe „geschlächelt“ werden dürfen. Daraus ergibt sich, dass außerhalb der extra präparierten Bahn nicht „geschlächelt“ werden durfte. Auch wenn das „Schlächeln“ auf der Straße in der Folge geduldet wurde, ist darin keine generelle Erlaubnis zu sehen, jeden beliebigen Hang hinunterzurutschen. Zudem wurde dem Kl von den Kindern und den Leiterinnen zugerufen, dass er den fraglichen Hang gerade nicht hinunterrutschen dürfe. Daraus, dass man den Kindern erlaubt hat, auf der Straße zu „schlächeln“, ist keine „Eigendynamik“ abzuleiten, die den Unfall als voraussehbares Ereignis erscheinen lässt.

Der Unfall hätte verhindert werden können, wenn die Möglichkeit bestanden hätte, den Kl auch physisch an einem „Ausreißen“ zu hindern. Das würde aber bedeuten, dass sich jedes Kind zu jedem Zeitpunkt in greifbarer Nähe einer Leiterperson hätte aufhalten müssen. Eine solche Überwachung ist bei Kindern im Alter von 8–15 Jahren übertrieben und nicht zumutbar, weil das nahezu eine 1:1-Betreuung voraussetzen würde. Nicht einschlägig ist auch das Vorbringen des Kl, das konkrete Verbot sei zu spät ausgesprochen worden, weil seine älteren Vorbilder sich bereits im Hang befunden haben.

BG 22. 4. 2021, 4A_125/2021

Anmerkung: Dem Judiz ist zu folgen. Erwähnenswert ist, dass nicht der Träger der Veranstaltung war verklagt, die Pfarre bzw die katholische Kirche, sondern der hauptverantwortl Leiter und eine Hilfsleiterin. Diese stellen sich ehrenamtl in den Dienst der Sache, um die Kinder zu bespaßen. Und wenn diese dann nicht gehorchen, steht auch noch deren Haftung im Raum, die ja nicht einmal eine vertragl ist. Immerhin ging es um ein neun-jähriges Kind, das sich über das ausdrückl zugerufene Verbot, den steilen Hang hinunterzurutschen, bewusst hinweggesetzt hat. Mag auch Selbstüberschätzung und das Bedürfnis, sich zu beweisen bzw hinter den älteren Kindern nicht zurückzustehen, das Motiv gewesen sein, den Leitern wird man in der Tat keine Aufsichtspflichtverletzung vorwerfen können. Zu verweisen ist auf die ohnehin hohe Betreuungsquote von zehn Leiterinnen für 30 Kinder. Zutr ist, dass es eine Überspannung der Sorgfaltpflicht wäre, würde man verlangen, dass eine Aufsichtsperson zu jedem Zeitpunkt sich im engsten räuml Nahebereich befinden müsse. Dann könnten solche Veranstaltungen – de facto – nicht mehr stattfinden. Trotz der Minderjährigkeit des Kindes muss man von einem Neunjährigen erwarten können, dass es Vorgaben der Aufsichtspflichtigen befolgt.

→ Anforderungen an das Vorbringen und Überprüfbarkeit der Beweiswürdigung durch das BG

Art 46, 47 OR; Art 55, 152, 157 schwZPO

ZVR 2021/172

Distorsion der Halswirbelsäule; Anforderungen an den Tatsachenvortrag; biomechanisches Gutachten; antizipierte Beweiswürdigung

Die verletzte Kl verlangte als Folge zweier Auffahrunfälle vom 2. 6. 2005 und 6. 6. 2008 Schadenersatz und Genugtuung (Schmerzensgeld). Das BG verurteilte zu SFR 558.113,50 sowie SFR 91.154,- an Schadenszinsen bis zum Rechnungstag. Es anerkannte Beeinträchtigungen in der Arbeitsfähigkeit und der Haushaltsführung. Die auf Abweisung der Klage gerichtete Ber der bekl

Kfz-Haftpflichtvers wies das Obergericht ab und bestätigte den Zuspruch.

Das BG wies die Beschwerde der bekl Kfz-Haftpflichtvers ab.

Vorgebracht wird von der Bekl ein Verstoß der Vorinstanzen gegen den Verhandlungsgrundsatz. Diese seien von einer Distorsion der HWS ausgegangen, die Kl habe jedoch lediglich „Auffahrunfälle und daraus resultierende Gesundheitsbeeinträchtigungen“ geltend gemacht, nicht aber das Vorliegen von Distorsionen der HWS behauptet.

Das BG sieht das so: Im Zivilprozess gilt der Verhandlungsgrundsatz. Die Parteien tragen die Verantwortung für die Beschaffung des Tatsachenstoffs. Der Behauptungslast ist Genüge getan, wenn die Parteien in ihrem Tatsachenvortrag sämtl Tatsachen benennen, welche unter die ihren Antrag stützenden Normen zu subsumieren sind. Ein vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, wenn sich bei Unterstellung, dass er wahr ist, ein Schluss auf die begehrte Rechtsfolge ergibt. Eine Tatsachenbehauptung muss dabei nicht alle Einzelheiten enthalten; sie muss nur in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentl Zügen und Umrissen behauptet werden. Was offensichtlich in anderen, ausdrückl vorgebrachten Parteibehauptungen enthalten ist, muss nicht explizit behauptet werden (implizite bzw mitbehauptete Tatsachen).

Die Kl hat jedenfalls die durch die Unfälle verursachten gesundheitl Beschwerden beschrieben. Sie muss sich dabei nicht ausdrücklich auf eine „Distorsion der HWS“ berufen. Insofern liegen auch keine überschießenden Beweisergebnisse vor. Das ErstG schloss aufgrund der Beweise, namentl des ärztl GA, auf Distorsionen der HWS. In der Beweiswürdigung ist das Gericht frei (§ 157 schwZPO). Die Frage, ob das Gericht aus den Akten ersichtl Tatsachen trotz fehlender Behauptung berücksichtigen darf, würde sich nur stellen, wenn die Kl die für die Subsumtion unter die Normen des mat Rechts maßgebl Umstände, die das Gericht als erwiesen ansah, nicht in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentl Umständen behauptet und nach Maßgabe der Bestreitung substantiiert hätte.

Zudem rügt die Bekl, dass unter allen Umständen ein biomechanisches GA eingeholt werden hätte müssen. Es liegt aber allein beim Tatgericht, mit welchen Mitteln es den Sachverhalt abklärt. Auch eine antizipierte Beweiswürdigung ist nicht ausgeschlossen. Das BG greift nur korrigierend ein, wenn die Beweiswürdigung willkürlich war. Das ErstG lehnte die Abnahme eines biomechanischen GA ab, weil es für die Beurteilung der in Streit stehenden Langzeitfolgen nicht taue. Die Bekl hat selbst eingeräumt, dass Distorsionen der HWS auch dann vorliegen könnten, wenn diese biomechanisch nicht erklärbar seien. Entgegen der Ansicht der Bekl kann für eine vollständige Sachverhaltsabklärung und eine überzeugende Beweiswürdigung die Einholung eines biomechanischen GA durchaus entbehrlich sein; das gilt auch für den Harmlosigkeitsbereich einer Geschwindigkeitsänderung.

BG 10. 2. 2020, 4A_567/2019

Anmerkung: HWS-Verletzungen führen in Deutschland und der Schweiz mitunter zu Schadenersatzforderungen mit einem beträchtlichen Streitwert, hier über SFR 500.000,-. Österreicher haben offenbar eine geschmeidigere Halswirbelsäule; jedenfalls sind OGH-Entscheidungen, die sich mit solchen Problemen befassen, so häufig wie die sprichwörtliche Stecknadel im Heuhaufen; dass die österr Kfz-Haftpflichtvers in solchen Fällen bereitwillig zahlen, scheidet als Erklärungsalternative mE aus (so bereits der – nach wie vor gültige – Befund von *Ch. Huber*, Regulierung von HWS-